



Finanzwesen

Vorlage: Beschlussvorlage

BV/124/2023

AZ:

I. Vorlage

Verwaltungsausschuss am **07.11.2023** öffentlich Entscheidung

II. Tagesordnungspunkt

Eigenjagdverpachtung 2024 - 2033

III. Anlagen

IV. Beschlussvorschlag

Siehe Darstellung des Sachverhalts

V. Finanzielle Auswirkungen

keine

Einnahmen: _____

Ausgaben: _____

<input type="checkbox"/> Planmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Überplanmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Außerplanmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Verpf.ermächtigung	_____	HH-Stelle	_____

Darstellung des Sachverhalts:

Ab 01.04.2024 müssen alle vorhandenen Pachtverträge, die die Jagdpacht betreffen, neu geschlossen werden. Es gibt aus rechtlicher Sicht keine Hindernisse, in einem Jagdpachtvertrag sowohl den Eigenjagdbezirk als auch den gemeinschaftlichen Jagdbezirk zu verpachten. Einen Zwang dazu gibt es allerdings ebenfalls nicht. Es ist auch möglich, mit einem Jagdpächter zwei Verträge abzuschließen (einen für den Eigenjagdbezirk, einen für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk). Bei jeder Variante ist allerdings die Pachtflächenobergrenze des § 17 Abs. 3 JWVG zu beachten.

In der Vergangenheit wurde der Eigenjagdbezirk an die Pächter des jagdgenossenschaftlichen Jagdbogens „Sontheim-Nord“ vergeben, da dieser aufgrund seiner Angrenzung an den Wald nur eine Feldjagd ermöglicht und ansonsten nicht verpachtbar ist.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, den Eigenjagdbezirk wie bisher auch, ab 01.04.2024 für 9 Jahre an die Pächter des gemeinschaftlichen Jagdbogens „Sontheim-Nord“ neu zu vergeben.